



Zahl: 813/-2019

Hellmonsödt, 13.12.2019

Kundmachung

Es wird gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 jener Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Hellmonsödt kundgemacht, der in der Sitzung vom 12. Dezember 2019 gefasst wurde:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hellmonsödt vom 12.12.2019,
mit der eine

ABFALLORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Ortschaften bzw. Gebiete.
- (4) Für **Grünabfälle** besteht bis zu einer Menge von 2 m³ eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt. Für Mengen über 2 m³ besteht eine Abgabemöglichkeit bei der Kompostierungsanlage.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 2 aufgelisteten Betriebe.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten während der Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind bis zu einer Menge von 2 m³ während der Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt, Mengen über 2 m³ zur Kompostierungsanlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter (Hausabfälle bzw. haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 90 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3

Für Abfallbehälter (Biotonnenabfälle) sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Biosäcke 10-15 Liter	EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter	EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- (a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - (b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Großeltern, Eltern und Kinder dürfen für Abfallabfuhrangelegenheiten einen gemeinsamen Haushalt bilden.

- (2) Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.
- (3) Für die Biotonnenabfälle sind folgende Behältergrößen vorgesehen:
- (a) für 1 Haushalt:
1 Stück 60-Liter-Abfallbehälter (Biotonne)
 - (b) für Wohnblöcke bis maximal 8 Haushalte:
1 Stück 120-Liter-Abfallbehälter (Biotonne)
 - (c) für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 10 Mitarbeiter:
1 Stück 120-Liter-Abfallbehälter (Biotonne)

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Marktgemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt im gesamten Gemeindegebiet **dreiwöchig oder sechswöchig**.
- (2) **Sperrige Abfälle** können während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt abgegeben werden. Eine zusätzliche Abholung erfolgt gegen vorheriger telefonischer Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt **zweiwöchentlich**.
- (4) Die verschiedenen Abfuhrintervalle sind durch unterschiedliche, gut sichtbare Kennzeichnungen an den Abfallbehältern ersichtlich zu machen. Die unterschiedlichen Kennzeichnungen sind am Marktgemeindeamt zu beziehen und an den jeweiligen Abfallbehältern anzubringen.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden vom Bürgermeister mittels Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung in der Gemeindezeitung rechtzeitig bekannt gegeben. Am Tag der Sammlung sind die Abfallbehälter um 06:00 Uhr zur Entleerung an der hierfür vorgesehenen Stelle bereit zu halten. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Landwirtin Christa Zarzer-Pesenböck, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort, 4202 Hellmonsödt, Oberaigen 4 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 01. Juli 2020 rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Anhang 1

zur Abfallordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hellmonsödt vom 12. Dezember 2019 zur Definition des Ausnahmebereiches für die Sammlung Biotonnenabfälle:

- Althellmonsödt 50 - 52
- Auedt
- Eckartsbrunn
- Försterstraße 11
- Haselgraben
- Im Hölzl
- Oberaigen
- Pelmberg
- Waldsiedlung
- Weberndorf
- Weignersdorf

Anhang 2

zur Abfallordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hellmonsödt vom 12. Dezember 2019 zur Definition des Abholbereichs für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle:

- Auer Landmaschinenbau GmbH, Hofstätte 14, 4202 Hellmonsödt
- HOFMANN Wärmetechnik GmbH, Gewerbezeile 7, 4202 Hellmonsödt
- UNIMARKT Handelsgesellschaft mbH & CO Kommanditgesellschaft, Untere Gewerbezeile 1, 4202 Hellmonsödt
- Zauner Gastro GmbH, Gewerbezeile 3, 4202 Hellmonsödt

Zusätzliche Informationen

(1) GELBER SACK

- (a) Im Bezirk Urfahr-Umgebung wird ab April 2020 bezirkswweit die haushaltsnahe Sammlung mit dem Gelben Sack angeboten. Dieser ist als Ersatz für die gelben Kunststoffbehälter bei den öffentlichen Standplätzen vorgesehen und soll vor allem auch für weniger mobile Personen eine Erleichterung darstellen.
- (b) Die Entsorgung mit dem Gelben Sack ist kostenlos und freiwillig. Die gelben Säcke müssen nicht in Anspruch genommen werden. Die Sammlung der Kunststoffverpackungen im Altstoffsammelzentrum ist aufgrund der deutlich höheren Recyclingquote ökologisch wesentlich wertvoller und daher auch weiterhin erwünscht.
- (c) Die Gelben Säcke werden jährlich vom Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung an die Haushalte verteilt. Jeder Haushalt bekommt als **Erstausrüstung jedes Jahr eine Rolle mit 9 Stück** zugestellt. Wer mit der Erstausrüstung nicht auskommt, kann sich am Marktgemeindeamt im Laufe des Jahres noch kostenlos eine zusätzliche Rolle mit 6 Stück abholen.
- (d) Es dürfen **nur Verpackungen** im Gelben Sack entsorgt werden! Diese sollen „restentleert“ sein, das bedeutet, dass zum Beispiel PET-Flaschen ausgeleert werden bis sie nicht mehr tropfen und Becher gut ausgelöffelt sind. Spielsachen, Haushaltwaren, etc. aus Kunststoff sowie Metallverpackungen gehören nicht in den gelben Sack, diese müssen nach wie vor im Altstoffsammelzentrum entsorgt werden. Ist der Fehlwurfanteil im gelben Sack zu hoch, wird vom Entsorgungsunternehmen ein rotes Pickerl angebracht, der Sack bleibt stehen und wird erst nach Entfernung des Fehlwurfes bei der nächsten Abholung wieder mitgenommen.
- (e) Die **Sammlung** erfolgt beginnend mit 6. Mai 2020 im gesamten Gemeindegebiet **alle 6 Wochen**. Die Bereitstellung der gelben Säcke erfolgt genauso wie bei den Restabfalltonnen. Die Säcke sollen frühestens am Vorabend der Abholung bereitgestellt werden, um Windverfrachtungen bzw. von Tieren aufgerissene Säcke weitestgehend zu vermeiden.